

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. April 1974

Nummer 44

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2000	29. 3. 1974	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landesanstalt für Gewässerkunde und Gewässerschutz Nordrhein-Westfalen; Umbenennung und Änderung der Postanschrift	550
20020	8. 4. 1974	RdErl. d. Innenministers Deutsche Handelsvertretungen in Sofia, Budapest und Prag	550
203637	4. 4. 1974	RdErl. d. Finanzministers G 131; Ausführungsbestimmungen zu § 56 Abs. 1, 2 (Beihilfen und Unterstützungen – A B zu § 56 G 131 –).	550
21220	23. 2. 1974	Beitragsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe.	551
2123	20. 10. 1973	Änderung der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein	552
2123	10. 11. 1973	Änderung der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe.	552
770	5. 4. 1974	Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Verwaltungsabkommen über die Gewährung von Mitteln des Bundes zur Sanierung des Rheins und des Bodensees.	553
7831	28. 3. 1974	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schutzimpfung gegen die Maul- und Klauenseuche	554
7843	7. 11. 1973	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien über die Durchführung der Prämienregelung für die Umstellung von Milchkuhbeständen auf Bestände zur Fleischerzeugung	554
8055	28. 3. 1974	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Arbeitsschutz; Werksärztliche Betreuung und Einrichtung werksärztlicher Dienste	555

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
8. 4. 1974	RdErl. – Personenstandswesen; Ausbildung und Fortbildung der Sachbearbeiter der Aufsichtsbehörden über die Standesämter	555
8. 4. 1974	Bek. – Bezeichnung von Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO	556
24. 4. 1974	Öffentliche Bekanntmachung betreffend Antrag der Schnell-Brüter-Kernkraftwerksgesellschaft mbH, 43 Essen 1, Kruppstraße 5, auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Grundwasserabsenkung im Bereich der Baugruben für das Entnahme- und Wiedereinleitungsbauwerk und das Pumpenhaus auf dem Gelände des geplanten Kernkraftwerks Kalkar.	558
	Personalveränderungen	
	Innenminister	556
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	557

I.

2000

**Landesanstalt
für Gewässerkunde und Gewässerschutz
Nordrhein-Westfalen
Umbenennung und Änderung der Postanschrift**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 29. 3. 1974 - I B 3 - a - 01.13

Meine Bekanntmachung v. 9. 12. 1968, geändert durch
RdErl. v. 11. 3. 1971 - SMBl. NW. 2000 -, wird wie folgt
geändert:

1. Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Sie führt die Bezeichnung „Landesanstalt für Wasser und
Abfall Nordrhein-Westfalen“.
2. Abs. 3 erhält folgende Fassung:
Die Landesanstalt ist vorläufig untergebracht in Düssel-
dorf, Börnestr. 10, in Düsseldorf, Ulenbergstr. 1, in
Duisburg-Ruhrort, Ruhrorter Straße (Tausendfensterhaus),
in Krefeld, Steinstraße 137, und in Krefeld-Hülserberg, Am
Waldwinkel 70.
3. Abs. 4 erhält folgende Fassung:
Postanschrift: 4 Düsseldorf 1, Börnestr. 10
Ruf: Düsseldorf (02 11) 36 03 21.

- MBl. NW. 1974 S. 550.

20020

**Deutsche Handelsvertretungen
in Sofia, Budapest und Prag**

RdErl. d. Innenministers v. 8. 4. 1974 -
I C 2 - 17-10.136

In der Überschrift und in den Absätzen 1 und 2 des RdErl. v.
9. 5. 1968 (SMBl. NW. 20020) werden jeweils die Worte
„Budapest“ und „Ungarn“ gestrichen.

- MBl. NW. 1974 S. 550.

203637

G 131

**Ausführungsbestimmungen zu § 56 Abs. 1, 2
(Beihilfen und Unterstützungen - AB zu § 56 G 131 -)**

RdErl. d. Finanzministers v. 4. 4. 1974 -
B 3260 - 1.1 - IV B 4

Mein RdErl. v. 25. 8. 1966 (SMBl. NW. 203637) wird wie
folgt geändert und ergänzt:

1. In Abschnitt I „Zu Nummer 1 Abs. 1 BhV“ erhält der
bisherige Text die Nummer 1; als Nummer 2 wird ange-
fügt:
2. Nummer 1 der BhV ist hinsichtlich der Beihilfeberechtig-
ung von Waisen durch die Allgemeinen Verwaltungsvor-
schriften vom 23. September 1965 (GMBl. S. 337) mit
Wirkung vom 1. 10. 1965 geändert worden. Es wurden
aber seinerzeit keine Folgerungen für die AB zu § 56
Abs. 1, 2 G 131 (Anlage) gezogen. Da eine Schlechter-
stellung des vom § 56 G 131 erfaßten Personenkreises
nicht beabsichtigt war, ist Abschnitt I Nr. 2 Buchstabe b)
der AB zu § 56 Abs. 1, 2 G 131 vom gleichen Zeitpunkt an
in folgender Fassung anzuwenden:

„b) Witwen- (Witwer-) oder Waisengeld; bei Bezug von
Halbwaisengeld jedoch nicht, wenn der lebende El-
ternteil beihilfeberechtigt ist und Kinderzuschlag für
die Waise erhält.“

Sollte in der Vergangenheit im Hinblick auf die bishi-
rige Fassung der AB zu § 56 G 131 keine fristgerechte
Antragstellung stattgefunden haben, bitte ich, von der
Anwendung der Nummer 14 Abs. 4 BhV in diesen Fällen
abzusehen.

2. In Abschnitt I wird hinter „Zu Nummer 1 Abs. 1 BhV“
eingefügt:

Zu Nummer 3 Abs. 1 BhV:

Nach Nummer 3 Abs. 1 BhV sind die notwendigen Auf-
wendungen in angemessenem Umfang beihilfefähig. Bei
Aufwendungen für Untersuchungen und Behandlungen in
Diagnosekliniken ist folgendes zu beachten:

- a) Bestätigt ein Facharzt, daß ein sog. Problemfall vorliegt
und eine Untersuchung oder Behandlung in einer Dia-
gnoseklinik erforderlich ist, so sind notwendige Auf-
wendungen für Leistungen nach Nummer 4 Ziff. 1, 2, 6,
8 und 10 BhV beihilfefähig. Bei nichtstationärer Unter-
bringung sind die für Unterkunft und Verpflegung ent-
stehenden Kosten bis zur Höhe der Sätze nach der
Reisekostenstufe A des Bundesreisekostengesetzes bei-
hilfefähig.
- b) In anderen Krankheitsfällen sind die Aufwendungen
nach Nummer 4 Ziff. 1, 2, 6 und 8 BhV beihilfefähig,
wenn die Diagnoseklinik bescheinigt, daß die von ihr
erbrachten und im einzelnen aufgegliederten Leis-
tungen notwendig waren. Beförderungskosten sowie zu-
sätzliche Leistungen, die auf Wunsch des Patienten
erbracht werden, sind einschließlich der dadurch verur-
sachten Aufwendungen für Unterkunft und Verpfle-
gung nicht beihilfefähig.
- c) Aufwendungen für Vorsorgeuntersuchungen - auch für
ungezielte umfassende Untersuchungen (sog. check-
ups) - sind nur nach Maßgabe der Nummer 9 BhV
beihilfefähig.

3. Abschnitt I „Zu Nummer 4 Ziff. 1 BhV“ wird wie folgt
geändert:

- a) Buchstabe n erhält folgende Fassung:

n) Gasinsufflationen:

Die Gasinsufflationstherapie ist als wissenschaftlich
nicht allgemein anerkannte Behandlungsmethode
anzusehen. Aufwendungen hierfür sind nur dann
beihilfefähig, wenn damit arterielle Verschlüßer-
krankungen behandelt werden und die Festset-
zungsstelle auf Grund des Gutachtens eines von ihr
bestimmten Amts- oder Vertrauensarztes die Beihil-
fefähigkeit vor Beginn der Behandlung anerkannt
hat.

- b) Buchstabe o wird gestrichen.
- c) Der bisherige Buchstabe p wird Buchstabe o.
- d) Es werden folgende neue Buchstaben p und q angefügt:
- p) **Behandlung mit nicht beschleunigten Elektronen
nach Dr. Nuhr**

Nach den vorliegenden Stellungnahmen handelt es
sich bei der Therapie mit nicht beschleunigten Elek-
tronen nach Dr. Nuhr um eine wissenschaftlich nicht
allgemein anerkannte Behandlungsmethode. Die
Beihilfefähigkeit entsprechender Aufwendungen
wird ausgeschlossen.

**q) Bruchheilung ohne Operation durch Einsprit-
zungen**

Nach Mitteilung der zuständigen medizinischen
Fachgesellschaft ist die Bruchbehandlung ohne
Operation durch Einspritzung nicht ungefährlich
und führt nicht zu einer endgültigen Bruchheilung.

Die Aufwendungen für diese wissenschaftlich nicht
allgemein anerkannte Heilmethode werden von der
Beihilfefähigkeit ausgeschlossen.

4. In Abschnitt I wird hinter „Zu Nummer 4 Ziffer 1 BhV“
eingefügt:

Zu Nummer 4 Ziff. 2 BhV

Soweit von Krankenanstalten die Bundespflegesatzverord-
nung vom 25. April 1973 (BGBl. I S. 333) angewandt wird,
gilt für die Beihilfefähigkeit entsprechender Aufwendun-
gen bis zur Änderung der Beihilfevorschriften die folgende
Regelung:

- a) In Rechnung gestellte Kosten in Höhe
 - aa) des allgemeinen Pflegesatzes nach § 3 BpflV,
 - bb) des besonderen Pflegesatzes nach § 4 BpflV,
 - cc) gesondert berechenbarer Nebenleistungen nach
§ 5 BpflV,

- dd) gesondert berechenbarer Arztkosten nach § 6 BpflV und
- ee) zusätzlicher Sach- und Personalkosten bei Aufnahme zur Begutachtung nach § 7 BpflV
- sind unter Beachtung der Nummer 3 Abs. 1, Nummer 4 Ziff. 2 letzter Satz und Nummer 5 BhV in voller Höhe beihilfefähig.
- b) Bei Inanspruchnahme eines Einbett- oder Zweibettzimmers als gesondert berechenbare Nebenleistung nach § 6 BpflV sind 80% der Mehrkosten eines Zweibettzimmers gegenüber dem allgemeinen Pflegesatz beihilfefähig; enthält der allgemeine Pflegesatz bereits die Kosten der Unterbringung im Zweibettzimmer, so sind Mehraufwendungen für eine Unterbringung im Einbettzimmer nicht beihilfefähig.
- c) Mehraufwendungen für Verpflegung als gesondert berechenbare Leistung nach § 6 BpflV sind nicht beihilfefähig.
5. Abschnitt I „Zu Nummer 4 Ziff. 9 BhV“ wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden die Worte „750,- DM,“ durch die Worte „850,- DM,“ und die Worte „1200,- DM“ durch die Worte „1500,- DM“ ersetzt. Hinter den Worten „1500,- DM“ wird folgender Satz eingefügt: „Diese Grenzen gelten für Hörhilfen, die nach dem 1. 1. 1974 beschafft wurden.“
- b) Hinter Nummer 2 werden folgende neue Nummern 3 und 4 eingefügt:
- 3 Aufwendungen für Kontaktlinsen sind nur bei Vorliegen einer der nachstehend aufgeführten Indikationen beihilfefähig:
- Myopie ab 8 Dioptrien,
Hyperopie ab 8 Dioptrien,
Irregulärer Astigmatismus,
Keratokonius,
Aphakie,
Aniseikonie,
Anisometropie.
- Bei Keratokonius und Aphakie ist Voraussetzung, daß eine mindestens 20 Prozent verbesserte Sehschärfe gegenüber der Brille erzielt wird.
- Da das Tragen der Kontaktlinsen aus medizinischen Gründen gelegentlich unterbrochen werden muß, sind daneben auch die Kosten für eine Reservebrille beihilfefähig.
- Zusätzlich sind bei Patienten mit Aphakie und bei Patienten über 40 Jahre die Aufwendungen für eine Nahbrille beihilfefähig.
- 4 Der Bundesminister des Innern hat sich damit einverstanden erklärt, daß die Aufwendungen für ärztlich verordnete, von Orthopädie-Schuhmachermeistern durchgeführte Zurichtungen an Konfektionsschuhen als beihilfefähig anerkannt werden. Aufwendungen für orthopädische Maßschuhe sind um einen Betrag in Höhe von 60,- DM für eine normale Fußbekleidung zu kürzen.
- c) Die bisherige Nummer 3 wird gestrichen.
- d) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden Nummern 5 und 6.
6. In Abschnitt I „Zu Nummer 4 Ziff. 10 BhV“ erhält die Nummer 4 folgende Fassung:
- 4 Der Bundesminister des Innern hat sich im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen im Vorgriff auf eine Änderung der Nummer 4 Ziff. 10 BhV damit einverstanden erklärt, daß ab sofort auf eine Voranerkennung der Beihilfefähigkeit von Beförderungskosten verzichtet wird. Dies gilt nicht, wenn sich der Erkrankte zu einer ambulanten oder stationären Behandlung in den nicht nächstgelegenen Behandlungsort begibt.
- Die übrigen Vorschriften der Nummer 4 Ziff. 10 BhV gelten unverändert fort.
7. In Abschnitt I wird hinter „Zu Nummer 13 Abs. 1 BhV“ eingefügt:

Zu Nummer 13 Abs. 2 BhV

Nach Nummer 13 Abs. 2 BhV ermäßigt sich der Regelbemessungssatz für Aufwendungen von Versorgungsemp-

fängern und berücksichtigungsfähigen Personen um 15 v. H., soweit diese einen Beitragszuschuß nach § 405 RVO erhalten. Der Bemessungssatz ermäßigt sich nicht für beihilfefähige Aufwendungen, die in Zeiten entstanden sind, für die ein Beitragszuschuß nach § 405 RVO nicht gewährt worden ist.

8. Abschnitt I „Zu Nummer 15 BhV“ wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

1 Bei der Festsetzung der Beihilfe nach Nummer 15 BhV ist ein Sterbegeld, das die beihilfenberechtigte Person nach § 122 Abs. 2 Nr. 2 BBG erhalten hat, in voller Höhe zu berücksichtigen.

b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

3 Eine Beihilfe nach Nummer 15 Abs. 2 BhV kann auch einer juristischen Person (z. B. Altersheim) bei Vorliegen der Voraussetzungen gewährt werden.

-MBI. NW. 1974 S. 550.

21220

Beitragsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe Vom 23. 2. 1974

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 23. 2. 1974 auf Grund von § 17 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Januar 1970 (GV. NW. S. 44), - SGV. NW. 2122 - nachstehende Beitragsordnung beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. April 1974 - VI B 1 - 15.03.54 - genehmigt ist.

§ 1

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Aufrechterhaltung ihres Geschäftsbetriebes erhebt die Ärztekammer Westfalen-Lippe von den ihr angehörigen Ärzten Kammerbeiträge.

(2) Die Veranlagung des einzelnen Kammerangehörigen erfolgt nach Beitragsgruppen und der entsprechenden Eingliederung in die anliegende Beitragstabelle.

Die Hebesätze dieser Beitragstabelle werden jährlich von der Kammerversammlung beschlossen.

(3) Ärzte über 80 Jahre sind von der Entrichtung eines Kammerbeitrages befreit.

§ 2

(1) Der Stichtag der Beitragsveranlagung ist der 1. Februar eines jeden Jahres. Alle Ärzte, die zu diesem Zeitpunkt im Bereich der Ärztekammer Westfalen-Lippe ihren Beruf ausüben, oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, ihren Wohnsitz haben, werden für das laufende Jahr zum Kammerbeitrag herangezogen.

§ 3

(1) Der Kammerbeitrag ist 4 Wochen nach dem Zugang des Veranlagungsschreibens fällig.

(2) Zahlt der Veranlagte den Kammerbeitrag nicht zum Fälligkeitstag, so erfolgen kostenpflichtige Mahnungen.

Die Kosten für die jeweiligen Mahnungen betragen:

für die 1. Mahnung DM 1,-,
für die 2. Mahnung DM 2,-,
für die 3. Mahnung DM 5,-.

Ist nach der 3. Mahnung keine Zahlung erfolgt, so wird der Betrag nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes zwangsweise beigetrieben.

(3) Kammerangehörige, welche über die Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe (KVWL) abrechnen, können den Kammerbeitrag durch besonderen Auftrag an die KVWL von ihrem Kassenhonorar direkt einbehalten und der Ärztekammer Westfalen-Lippe überweisen lassen.

(4) Hat ein Kammerangehöriger seine Meldepflicht nicht erfüllt, und damit seine Veranlagung unmöglich gemacht, so wird er nachträglich veranlagt.

Anlage

§ 4

(1) Gegen die Veranlagung kann der betroffene Arzt innerhalb eines Monats nach Zugang des Veranlagungsschreibens Widerspruch einlegen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Ärztekammer Westfalen-Lippe zu erheben.

Über den Widerspruch entscheidet der Kammervorstand.

(2) Gegen den Widerspruchsbescheid ist innerhalb eines Monats die Anfechtungsklage beim zuständigen Verwaltungsgericht nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645), zulässig.

Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung).

§ 5

(1) Bei Vorliegen besonderer Umstände kann der Beitrag auf schriftlichen, begründeten und mit den notwendigen Unterlagen versehenen Antrag hin gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Der Antrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Veranlagungsschreibens beim zuständigen Verwaltungsbezirk einzureichen.

(2) Über den Antrag entscheidet der Kammervorstand unter Verwendung der Stellungnahme des zuständigen Verwaltungsbezirks.

Für die Bezahlung ermäßigter Beiträge gilt § 3 Abs. 2 entsprechend.

§ 6

Die Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

Beitragstabelle

(Anlage zu § 1 Abs. 2 der Beitragsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe)

Beitragsgruppe I DM 400,-

- a) Niedergelassene Ärzte,
- b) Leitende Ärzte an Krankenhäusern und Instituten,
- c) Ärzte, die selbständig eine andere Tätigkeit ausüben, bei der sie aber ihre Vorbildung oder Stellung als Arzt verwenden (z. B. Inhaber eines pharmazeutischen Betriebes, selbständige Bakteriologen, Hygieniker),
- d) Vertreter in ärztlichen Praxen.

Beitragsgruppe II DM 275,-

- a) Oberärzte und angestellte Ärzte, soweit sie nach Verg.Gr. Ia BAT vergütet oder einer dieser Höhe entsprechenden Gruppe besoldet werden,
- b) hauptamtliche Werksärzte, die nicht niedergelassen sind.

Beitragsgruppe III DM 160,-

- a) Angestellte Ärzte, die nach Verg.Gr. Ib/IIa/III BAT oder einer dieser Höhe entsprechenden Gruppe vergütet werden,
- b) beamtete Ärzte, die nach Bes.Gr. A 15 der Besoldungsordnungen und höher besoldet werden, soweit nicht die Beitragsgruppe Ic) zutrifft,
- c) wissenschaftlich tätige Ärzte, die nach Bes.Gr. H 3 der Besoldungsordnungen und höher besoldet werden,
- d) ärztliche wissenschaftliche Mitarbeiter in der pharmazeutischen Industrie,
- e) Ärzte, die eine andere Tätigkeit, bei der sie ihre Vorbildung als Arzt verwenden, nicht selbständig ausüben, soweit sie nicht unter die Beitragsgruppe IIa) fallen (z. B. Chemiker, Bakteriologen, Geschäftsführer bei Organisationen usw.).

Beitragsgruppe IV DM 130,-

- a) Beamtete Ärzte einschließlich beamtete Ärzte auf Widerruf, die nach Bes.Gr. A 13/A 14 oder H 1/H 2 der Besoldungsordnungen besoldet werden,
- b) Sanitätsoffiziere im aktiven Dienst der Bundeswehr,
- c) Ärzte an theoretisch-wissenschaftlichen Instituten der Universität und des Max-Planck-Institutes ohne sonstige Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit.

Beitragsgruppe V DM 20,-

- a) Niedergelassene Ärzte, die aus Alters- oder Gesundheitsgründen die kassenärztliche Tätigkeit (RVO- und Ersatzkassen) niedergelegt haben,
- b) Volontärärzte, Gastärzte etc.,
- c) Ärzte, die zugleich Zahnärzte und im Hauptberuf zahnärztlich tätig sind,
- d) Ärzte, die den ärztlichen Beruf nicht ausüben, soweit sie nicht unter eine der vorgenannten Gruppen fallen,
- e) Ärzte, die den Grundwehrdienst ableisten.

-MBl. NW. 1974 S. 551.

2123

**Änderung
der Beitragsordnung der
Zahnärztekammer Nordrhein
Vom 20. Oktober 1973**

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung vom 20. Oktober 1973 aufgrund des § 17 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Januar 1970 (GV. NW. S. 44), - SGV. NW. 2122 - nachstehende Änderung der Beitragsordnung beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. April 1974 - VI B 1 - 15.03.64 - genehmigt worden ist.

Anlage

Artikel I

Die Beitragstabelle zu § 1 Abs. 2 der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 5. August 1955 (SMBl. NW. 2123) wird durch folgende Fassung ersetzt:

Beitragstabelle

(Anlage zur Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein)

	Jahresbeitrag:
1. Niedergelassene Zahnärzte	840,- DM
2. Schwerbeschädigte niedergelassene Zahnärzte	420,- DM
3. Niedergelassene über 70 Jahre alte Zahnärzte	240,- DM
4. Beamtete und festangestellte Zahnärzte	180,- DM
5. Assistenten und Vertreter	360,- DM
6. a) Zahnärzte, die ihren Beruf nicht ausüben	96,- DM
b) Doppelapprobierte, die den zahnärztlichen Beruf nicht ausüben	24,- DM

Zahnärzte, die ihren Beruf aus Alters- und Gesundheitsgründen nicht mehr ausüben, sind beitragsfrei.

Artikel II

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

- MBl. NW. 1974 S. 552.

2123

**Änderung
der Beitragsordnung der Zahnärztekammer
Westfalen-Lippe
Vom 10. November 1973**

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 10. November 1973 eine Änderung der Beitragsordnung beschlossen, die aufgrund von § 17 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Januar 1970 (GV. NW. S. 44), - SGV. NW. 2122 - durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. April 1974 - VI B 1 - 15.03.74 - genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Beitragsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 11. Juni 1956 (SMBl. NW. 2123) wird wie folgt geändert:

In der Anlage zu § 2 wird in Nr. 1 niedergelassene Zahnärzte die Zahl 440 durch die Zahl 500 ersetzt.

Artikel II

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

– MBl. NW. 1974 S. 552

770

**Verwaltungsabkommen
über die Gewährung von Mitteln des Bundes
zur Sanierung des Rheins und des Bodensees**

Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 5. 4. 1974
– III A 3 – 602/3 – 22351

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den an Rhein und Bodensee gelegenen Bundesländern wurde ein Verwaltungsabkommen über die Gewährung von Mitteln des Bundes zur Sanierung des Rheins und des Bodensees abgeschlossen. Das Abkommen tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in Kraft; es wird nachstehend veröffentlicht.

**Verwaltungsabkommen
über die Gewährung von Mitteln des Bundes
zur Sanierung des Rheins und des Bodensees**

Der Bund, vertreten durch den Bundesminister des Innern, im folgenden „Bund“ genannt

und
das Land Baden-Württemberg,
vertreten durch den Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Umwelt
der Freistaat Bayern,
vertreten durch den Bayerischen
Staatsminister des Innern

das Land Hessen,
gesetzlich vertreten durch den Ministerpräsidenten
und dieser vertreten durch den Hessischen Minister
für Landwirtschaft und Umwelt

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

das Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Minister für
Landwirtschaft, Weinbau und Umweltschutz
im folgenden „Land/Länder“ genannt,
schließen folgendes Verwaltungsabkommen:

§ 1

Im Hinblick auf die internationale Bedeutung der Reinhaltung des Rheins und des Bodensees gewährt der Bund im Rahmen eines Fünfjahresprogramms nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel den Ländern Mittel für Investitionen von Gemeinden, Gemeindeverbänden, Wasser- und Bodenverbänden und Zweckverbänden zur Sanierung des Rheins und des Bodensees.

§ 2

Der Bund teilt im Benehmen mit den Ländern die nach dem Fünfjahresprogramm zur Verfügung stehenden Mittel unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes des Bodensees jährlich auf die Bereiche Rhein und Bodensee auf. Während eines Haushaltsjahres für einen Bereich nicht benötigte Mittel können für den anderen Bereich eingesetzt werden.

§ 3

(1) Aus den in § 1 genannten Mitteln wird der Bau von Abwasserreinigungsanlagen überregionaler Bedeutung an Rhein und Bodensee sowie von Zuleitungskanälen überregionaler Zusammenschlüsse im Bereich des Bodensees gefördert.

(2) Die Förderung dient dem beschleunigten Bau oder Ausbau von Abwasserreinigungsanlagen mit vollbiologischer, chemischer oder anderer gleichwertiger Reinigung, wenn diese Maßnahmen ohne die in § 1 genannten Mittel nicht oder nicht in der gebotenen kurzen Zeit durchgeführt werden können.

§ 4

Voraussetzung für eine Förderung nach § 3 ist, daß

1. die Abwasserreinigungsanlage Teil eines Programms ist, das von den Ländern für den Zeitraum der jeweiligen Finanzplanung unter Berücksichtigung der voraussichtlich zur Verfügung stehenden Mittel aufgestellt und der Entwicklung angepaßt wird,
2. die Planung der Anlage dem neuesten Stand der Technik entspricht,
3. der Betrieb der Anlage durch geeignetes Fachpersonal gesichert ist,
4. die Belastung, welche sich aus Bau und Betrieb der gesamten Abwasseranlage ohne Zuwendungen ergäbe, eine jährliche Höhe von DM 35,- je Einwohner oder Einwohnergleichwert überstiege,
5. der Träger der Abwasserreinigungsanlage sich in einem angemessenen Verhältnis an den Gesamtkosten beteiligt und alle anderen öffentlichen und privaten Finanzierungsmöglichkeiten in zumutbarer Weise ausschöpft,
6. neben dem Bund das Land oder eine andere Gebietskörperschaft, in deren Bereich die Anlage errichtet wird, eine angemessene Zuwendung zu den Gesamtkosten gewährt.

§ 5

(1) Die Förderung eines Vorhabens aus den in § 1 genannten Mitteln soll für den Bau mechanisch-biologischer Abwasserreinigungsanlagen – im Bereich des Bodensees einschließlich der Zuleitungskanäle überregionaler Zusammenschlüsse – 20 v. H. und für den Bau von mechanisch-biologischen Abwasserreinigungsanlagen mit dritter Reinigungsstufe 40 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten nicht übersteigen.

(2) Zuwendungsfähig sind nur die Kosten für

1. Bauentwürfe, Bauoberleitung und örtliche Bauleitung;
2. Bauleistungen, maschinelle Ausrüstungen einschließlich der für die Überwachung der Wirkungsweise der Anlage erforderlichen Geräte.

§ 6

Die jeweils beteiligten Länder stimmen ihre Programme untereinander im Hinblick auf den voraussichtlich zur Verfügung stehenden Gesamtbetrag der in § 1 genannten Mittel ab.

§ 7

Der Bundesminister des Innern verteilt die Mittel nach Beratung mit den Ländern unter Berücksichtigung der von diesen aufgestellten Programme (§ 6) an die Länder. Die Länder nehmen in ihre Bescheide an die Bauträger folgenden Hinweis auf:

„Der Bundesminister des Innern hat für den Bau/Ausbau der Abwasserreinigungsanlage in

Mittel in Höhe von DM zur Verfügung gestellt.“

§ 8

(1) Die Zuwendungsempfänger führen den Verwendungsnachweis gegenüber dem Land.

(2) Die Länder teilen dem Bundesminister des Innern bis zum 31. Mai des jeweils folgenden Jahres die geförderten T. Vorhaben, die für diese Vorhaben angefallenen zuwendungsfähigen Kosten, die dafür gewährten Zuwendungen sowie die darauf entfallenden Mittel des Bundes mit (§ 1).

§ 9

Die Rechnungsprüfung richtet sich nach § 93 Abs. 1 Bundeshaushaltsordnung und nach den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften (vgl. § 45 Haushaltsgrundsatzgesetz).

§ 10

Ein Rechtsanspruch auf Leistungen nach diesem Verwaltungsabkommen besteht nicht.

§ 11

Dieses Verwaltungsabkommen tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Für den Bund
Bonn, den 20. April 1973
Hans-Dietrich Genscher

Für das Land Baden-Württemberg
Stuttgart, den 2. November 1973
Dr. Brünner

Für den Freistaat Bayern
München, den 12. September 1973
Dr. Merk

Für das Land Hessen
Wiesbaden, den 1. August 1973
Dr. Werner Best

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf, den 11. Oktober 1973
Diether Deneke

Für das Land Rheinland-Pfalz
Mainz, den 7. September 1973
Otto Meyer

– MBl. NW. 1974 S. 553.

7831

Schutzimpfung gegen die Maul- und Klauenseuche

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 28. 3. 1974 – I C 2 – 2160-3874

Mein RdErl. v. 22. 7. 1971 (SMBl. NW. 7831) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 5.2 werden die Worte „1,50 DM“ durch die Worte „2,- DM“ ersetzt.
2. Nummer 6 erhält folgenden Wortlaut:
„Die Vergütung nach Nummer 5.2 kann gezahlt werden für nach dem 1. 1. 1974 durchgeführte Impfungen.“
3. Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.

– MBl. NW. 1974 S. 554.

7843

Richtlinien über die Durchführung der Prämienregelung für die Umstellung von Milchkuhbeständen auf Bestände zur Fleischerzeugung

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 7. 11. 1973 – II C 2 – 60.03 – 5207

Die Durchführung der Prämienregelung für die Umstellung von Milchkuhbeständen auf Bestände zur Fleischerzeugung beruht auf der Verordnung (EWG) Nr. 1353/73 des Rates der Europäischen Gemeinschaft (EG) vom 15. Mai 1973 (Amtsblatt der EG Nr. L 141 vom 28. 5. 1973 S. 18) sowie der zu ihrer Durchführung erlassenen Verordnung (EWG) Nr. 1821/73 der Kommission vom 5. Juli 1973 (Amtsblatt der EG Nr. L 184 vom 6. Juli 1973 S. 24), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2522/73 vom 17. September 1973 (Amtsblatt der EG Nr. L 261 vom 18. 9. 1973 S. 10).

1. Allgemeine Bestimmungen
- 1.1 Im Sinne dieser Richtlinie ist

1.11 Erzeuger:

- 1.111 eine natürliche oder juristische Person als Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes, der sich mit der Haltung von Rindern befaßt,
- 1.112 eine Gemeinschaft natürlicher oder juristischer Personen, welche landwirtschaftliche Betriebsmittel gemeinschaftlich nutzt, um die gemeinschaftliche Haltung von Rindern zu ermöglichen.

1.12 Betrieb:

Die Gesamtheit der von dem Erzeuger geführten Produktionseinheiten.

1.13 Milchkuh im Sinne von Nr. 2.3

Das weibliche Hausrind, das zur Erzeugung von zur Vermarktung bestimmter Milch geeignet ist und am Bezugszeitpunkt mindestens einmal gekalbt hat.

1.14 Trächtige Färse

Das weibliche Hausrind, für das ein Nachweis erbracht wird, daß es zum Zeitpunkt, zu dem die Anerkennung als trächtige Färse für die Anwendung der Prämienregelung bedeutsam ist, mindestens seit drei Monaten trächtig ist. Der Nachweis nach Satz 1 gilt als erbracht, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Färse innerhalb von 6 Monaten seit dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt gekalbt hat.

1.15 Rinder einer Fleischerasse:

- 1.151 Rinder, deren Zuchtziel ausschließlich oder betont auf die Fleischleistung ausgerichtet ist,
- 1.152 Rinder, die aus der Kreuzung mit einem im Herdbuch eingetragenen Bullen dieser Rassen hervorgegangen sind,
- 1.153 Rinder, die aus der Paarung mit einem Bullen stammen, der entweder selbst oder dessen Vater mit positivem Ergebnis auf Fleischleistung geprüft worden ist. Ein positives Ergebnis liegt vor, wenn die Prüfung in einer Eigen- oder Nachkommenprüfung auf Station erfolgt ist und der geschätzte Zuchtwert über dem Durchschnitt vergleichbarer Tiere liegt.

1.16 Bezugszeitpunkt:

Bezugszeitpunkt ist der 1. Januar 1973. Der Nachweis des an diesem Tage vorhandenen Rinderbestandes kann auch durch das Ergebnis der Viehzählung vom 4. 12. 1972 geführt werden. Der in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1353/73 genannte Zeitraum von 12 Monaten ist die Zeit vom 1. 1. 1972 bis 31. 12. 1972.

- 1.2 Zur Errechnung der Stückzahleinheiten von ausgewachsenen Rindern werden folgende Umrechnungsfaktoren verwendet:

1.21 Rinder unter 6 Monaten: 0 Einheiten an ausgewachsenen Rindern,

1.22 Rinder von mehr als 6 aber weniger als 12 Monaten: 0,5 Einheiten an ausgewachsenen Rindern,

1.23 Rinder von mindestens 12 Monaten:

1,0 Einheiten an ausgewachsenen Rindern. Das gilt nicht für weibliche Tiere, die noch nicht gekalbt haben und deren Milcherzeugung normalerweise für die Vermarktung bestimmt ist,

1.24 weibliche Schafe von mehr als 12 Monaten: 0,15 Einheiten an ausgewachsenen Rindern.

- 1.3 Für die Berechnung der abgegebenen Milchmengen gilt:

1.31 1 kg Milch entspricht 1 l Milch,

1.32 1 kg Butter entspricht 23 l Milch,

1.33 1 kg Käse entspricht 10 l Milch,

1.34 1 kg Sahne mit 35% Butterfett entspricht 8 l Milch.

- 2 Voraussetzungen für die Gewährung der Prämie

2.1 Die Prämie wird nur Erzeugern gewährt, die zum Bezugszeitpunkt mindestens 11 Milchkuhe gehalten haben. Das gleiche gilt für Erzeuger, die zum Bezugszeit-

- punkt mindestens 5 Milchkühe gehalten haben und in den nachstehend bezeichneten Gebieten ihren Betrieb oder überwiegenden Teil ihres Betriebes haben: Ehemaliger Kreis Schleiden, Stadt Bottrop, Kreis Steinfurt, Kreis Tecklenburg, Stadt Bielefeld, Kreis Büren, Kreis Herford, ehemaliger Kreis Lübbecke, ehemaliger Kreis Minden, Kreis Paderborn, Kreis Warburg, ehemaliger Kreis Wiedenbrück, Stadt Iserlohn, Kreis Brilon, Kreis Olpe, Kreis Siegen, Kreis Unna, Kreis Wittgenstein.
- 2.2 Die Gewährung der Prämie ist davon abhängig, daß der Antragsteller sich schriftlich verpflichtet, für die Dauer von vier Jahren
- 2.21 in vollem Umfang auf die Abgabe von Milch und Milcherzeugnissen aus dem von ihm zum Zeitpunkt der Antragstellung geführten Betrieb zu verzichten,
- 2.22 in dem von ihm zum Zeitpunkt der Antragstellung geführten Betrieb eine Anzahl Großvieheinheiten zu halten, die der Zahl der zum Bezugszeitpunkt im selben Betrieb gehaltenen Großvieheinheiten entspricht oder sie übersteigt.
- 2.23 Die vierjährige Frist beginnt spätestens am Ende des sechsten Monats, nachdem dem Antrag stattgegeben wird.
- 2.24 Für den Fall, daß der Antragsteller weiterhin Milchkühe hält, muß er sich ferner verpflichten, seinen Viehbestand so auszurichten, daß spätestens am Ende des dritten Jahres nach dem Tag, an dem dem Antrag stattgegeben wird, mindestens 80 v. H. der in seinem Betrieb gehaltenen Milchkühe oder trächtige Färsen, Rinder einer Fleischrasse sind.
- 2.3 Die in Nr. 2.2 genannten Verpflichtungen umfassen auch den Fall, daß der Betrieb zeitweilig oder endgültig von einem anderen bewirtschaftet wird. Verpflichtet sich ein Betriebsnachfolger gegenüber der Stelle, die dem Antrag stattgegeben hat, die von seinem Vorgänger eingegangenen Verpflichtungen zu übernehmen, wird der Vorgänger von seinen Verpflichtungen befreit. Noch ausstehende Prämienbeträge werden an den Betriebsnachfolger ausgezahlt.
- 3 Höhe und Fälligkeit der Prämie
- 3.1 Die Prämie beträgt 7,5 RE je 100 l Milch (= z. Z. 27,45 DM) oder auf Milchgleichwertigkeiten umgerechnete Milcherzeugnisse, die der Antragsteller in der Zeit vom 1. 1. 1972 bis zum 31. 12. 1972 abgegeben hat.
- 3.2 Die Prämie wird in drei Raten ausgezahlt. Die erste Rate beläuft sich auf die Hälfte der Prämie und wird spätestens 6 Monate nach Stattgabe des Antrages ausgezahlt. Der Restbetrag wird in zwei gleichen Teilbeträgen gezahlt. Der erste Teilbetrag wird zwischen dem 13. und 15. Monat, der zweite Teilbetrag zwischen dem 37. und 39. Monat nach der Stattgabe des Antrages gezahlt.
- 4 Prüfung und Bewilligung des Antrages, Überwachung der eingegangenen Verpflichtungen
- 4.1 Die Prämie wird auf Antrag gewährt. Der Antrag kann ab 1. Oktober 1973 gestellt werden. Er ist nach Maßgabe des Formblattes der Anlage in zweifacher Ausfertigung bei dem Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragtem im Kreise (zuständige Stelle) einzureichen.
- 4.2 Die zuständige Stelle prüft die Voraussetzungen für die Gewährung einer Prämie. Die Angaben des Antragstellers über den im Bezugszeitpunkt geltenden Viehbestand können durch Einsichtnahme in die Viehzählungslisten überprüft werden. Die Feststellung der in der Zeit vom 1. 1. 1972 bis 31. 12. 1972 abgegebenen Mengen an Milch und Milcherzeugnissen trifft sie anhand von geeigneten, vom Antragsteller vorzulegenden Nachweisen (z. B. Abrechnungen der Molkereien, Verkaufs- und Buchführungsunterlagen).
- 4.3 Nach Prüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der Prämie erteilt der Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise dem Antragsteller einen Bescheid. Er kann den Milch- und Milcherzeugnis-Erfassungsstellen, die für den Betrieb des Antragstellers in Betracht kommen, die Namen der Begünstigten, deren Anträgen stattgegeben worden ist, sowie etwaige spätere Änderungen mitteilen.
- 4.4 Die Prämienraten werden erst ausgezahlt, nachdem der Begünstigte durch eine schriftliche Erklärung versichert hat, daß er seinen Verpflichtungen nachgekommen ist und sie auch weiterhin einhalten wird. Die zuständige Stelle kann sich die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen durch geeignete Unterlagen nachweisen lassen.
- 4.5 Soweit es zur Überwachung der eingehaltenen Verpflichtungen notwendig ist, führt die zuständige Stelle im Betrieb des Begünstigten Kontrollen durch.
- 5 Rückforderung der Prämien; sonstige Bestimmungen
- 5.1 Die gewährte Prämie ist in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn der Antragsteller oder sein Betriebsnachfolger innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren nach Zustellung des in Nr. 4.3 genannten Bescheides den in Nr. 2.2 genannten Verpflichtungen zuwiderhandelt.
- 5.11 Ansprüche hiernach sind nach Nr. 4.4 der Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze mit 2 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.
- 5.12 Bei Verzug von Rückzahlungsverpflichtungen sind die geschuldeten Beträge vom Tage des Verzugs an mit 3 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Der am 1. eines Monats geltende Diskontsatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen.
- 6 Prüfungsrecht
- Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Nordrhein-Westfalen, der Landesrechnungshof, der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter und die Bewilligungsbehörde sind berechtigt, die Verwendung der Prämie durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen sowie durch örtliche Erhebungen selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.

- MBl. NW. 1974 S. 554.

8055**Arbeitsschutz****Werksärztliche Betreuung und Einrichtung werksärztlicher Dienste**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 28. 3. 1974 - III A 3 - 8043 (III Nr. 4/74)

Der RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 10. 8. 1966 (SMBl. NW. 8055) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1974 S. 555.

II.**Innenminister****Personenstandswesen****Ausbildung und Fortbildung der Sachbearbeiter der Aufsichtsbehörden über die Standesämter**RdErl. d. Innenministers v. 8. 4. 1974
I B 3/14 - 66.11

In der Zeit vom 1. 7. bis 6. 7. 1974 wird in der Fachakademie für Standesamtswesen in Bad Salzschlirf, Haus der Standesbeamten, eine Sonderschulungswoche für Sachbearbeiter der Aufsichtsbehörden über die Standesämter aus dem Lande Nordrhein-Westfalen durchgeführt. Im Rahmen dieser Sonderveranstaltung wird die Tätigkeit der Aufsichtsbehörden, insbesondere die Prüfung der Standesämter, eingehend behandelt. Da diese Tätigkeit umfangreiche Kenntnisse des

Familien- und des Personenstandsrechts sowie des internationalen Privatrechts erfordert, erscheint es mir notwendig, daß eine möglichst große Zahl der Sachbearbeiter der Kreise und kreisfreien Städte sowie der Dezernenten und Sachbearbeiter der Regierungspräsidenten turnusmäßig an dieser Sonderschulungswoche teilnimmt.

Den Regierungspräsidenten, Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren wird daher empfohlen, die mit der Wahrnehmung der Standesamtsaufsicht betrauten Bediensteten zu diesem Lehrgang zu entsenden. Anmeldungen sind bis zum 1. 6. 1974

- T. 6. 1974
- a) für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln an den Fachverband der Standesbeamten Nordrhein e. V.
4 **Düsseldorf**
Rosenstraße 10
- b) für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster an den Fachverband der Standesbeamten Westfalen-Lippe
z. Hd. Herrn Stadtoberamtmann a. D. Fritz Janiesch
435 **Recklinghausen**
Saarstraße 40

zu richten. Bei der Anmeldung wird um folgende Angaben zur Person des Teilnehmers gebeten: Name, Vorname, Dienststellung, Anstellungsbehörde, Dienstanschrift.

Der Bundesverband der Standesbeamten in Frankfurt (Main), der im Einvernehmen mit mir die Sonderschulungswoche durchführt, wird die Teilnehmer an diesem Lehrgang rechtzeitig benachrichtigen.

Die Gebühr für den Lehrgang beträgt 245,- DM. In diesem Betrag sind die Kosten für Unterbringung und Verpflegung sowie die Teilnehmergebühr enthalten. Wegen der reisekostenrechtlichen Erstattung weise ich auf meinen RdErl. v. 7. 5. 1968 (SMBl. NW. 211) zu § 20 DA hin.

- MBl. NW. 1974 S. 555.

Bezeichnung von Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO

Bek. d. Innenministers v. 8. 4. 1974 - III A 4 - 38.80.20 - 1312/74

Im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales bezeichne ich die

Werkstatt für Behinderte der Städte Herne, Wanne-Eickel, Castrop-Rauxel e. V., Herne,

an der Gemeinden überwiegend beteiligt sind, als Unternehmen im Sinne des § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO.

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ist der Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe.

- MBl. NW. 1974 S. 556

Personalveränderungen

Innenminister

Ministerium

Es sind ernannt worden:

Regierungsdirektor A. Neugebauer
zum Ministerialrat

Oberregierungsräte

H. Korn
G. Schubert

zu Regierungsdirektoren

Es ist in den Ruhestand getreten:

Ministerialrat H. Meyer

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen

Regierungsrat G. Lutz
zum Oberregierungsrat

Regierungsräte z. A.

D. Florkowski,
J. Wiegand

zu Regierungsräten

Landesrentenbehörde

Oberregierungsmedizinalrätin E. Köckhardt
zur Regierungsmedizinaldirektorin

Landeskriminalamt

Regierungsschemierat H. Zielesny
zum Oberregierungschemierat

Regierungsrat K. Halbach
zum Oberregierungsrat

Regierungspräsident - Düsseldorf -

Regierungsdirektor Dr. E. Lefringhausen
zum Leitenden Regierungsdirektor

Regierungsräte

E. Braunöhler,
B. Gollos,
G.-W. Schorn

zu Oberregierungsräten

Regierungsräte z. A.

M. Dybowski,
D. Erhorn

zu Regierungsräten

Regierungspräsident - Köln -

Regierungs- und Vermessungsrat Dipl.-Ing. W. Hollerbach
zum Oberregierungs- und -vermessungsrat

Regierungsrat z. A. J. Witt
zum Regierungsrat

Regierungspräsident - Münster -

Leitender Regierungsdirektor Dr. K. Heidemann
zum Abteilungsdirektor

Sonderprüfamt für Baustatik für die Universität Bochum

Regierungsbaudirektor Dipl.-Ing. W. Nickell
zum Leitenden Regierungsbaudirektor

Es sind versetzt worden:

Regierungspräsident - Arnsberg -

Leitender Regierungsdirektor W. Manner
zum Regierungspräsidenten in Münster

Regierungspräsident - Düsseldorf -

Regierungsrat H. Bongard
zum Innenminister

Regierungspräsident - Köln -

Oberregierungsrat J. Jilek
zum Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Landesbaubehörde Ruhr

Oberregierungsrat Dr. H. Scholten
zum Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Oberregierungs- und -baurat W. Ahner
zum Regierungspräsidenten in Düsseldorf

Polizeipräsident – Duisburg –

Leitender Regierungsdirektor Dr. F.-W. Baum
zum Polizeipräsidenten in Düsseldorf

Landesprüfamt für Baustatik

Regierungsbaudirektor Dipl.-Ing. W. Nickell
zum Sonderprüfamt für Baustatik für die Universität Bochum

Es sind in den Ruhestand getreten:

Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen

Oberregierungsrat J. Burow

Regierungspräsident – Detmold –

Regierungsrat H. Blecke

Regierungspräsident – Münster –

Abteilungsleiter Dr. L. Goeken

Polizeipräsident – Düsseldorf –

Leitender Regierungsdirektor H. Bischoff

– MBl. NW. 1974 S. 556.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr**Ministerium**

Es sind ernannt worden:

Leitender Ministerialrat R. Frank
zum Ministerialdirigenten

Ministerialrat Dr. H.-D. Seiffert
zum Leitenden Ministerialrat

die Regierungsbaudirektoren

H. Klusmann
G. Schlatter

zu Ministerialräten

die Oberregierungsräte

H. R. Klein
H. Pranger

zu Regierungsdirektoren

die Oberregierungsbauräte

R. Jenne
H. Keil

zu Regierungsbaudirektoren

Oberbergrat W. Wever
zum Bergdirektor

die Regierungsräte

H.-G. Hennings
Dr. H. Nowka

zu Oberregierungsräten

die Regierungsbauräte

H. Hesse
H. Prohaska

zu Oberregierungsbauräten

Regierungsrätin z. A. S. Krebs
zur Regierungsrätin

Regierungsbaurat z. A. G. Geißdörfer
zum Regierungsbaurat

Es sind versetzt worden:

Leitender Ministerialrat W. Stührenberg
zum Präsidenten des Landtags NW

Oberbergvermessungsrat K.-H. Kunert
vom Landesoberbergamt NW zum Ministerium

Landesbaurat H.-H. Schmidt
vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe an das Ministerium unter gleichzeitiger Ernennung zum Regierungsbaurat

Es sind in den Ruhestand getreten:

Leitender Ministerialrat Dr. H. Busse
Leitender Ministerialrat H. Dunkmann
Ministerialrat Th. Krüger
Ministerialrat H. Mewes

Es ist verstorben:

Oberregierungsbaurat H. Hesse

Nachgeordnete Dienststellen

Es sind ernannt worden:

Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen

Bergdirektor Dr.-Ing. H. Ritter
zum Leitenden Bergdirektor

Oberbergrat U. Siebers
zum Bergdirektor

Bergamt Aachen

Bergdirektor M. Wolff
zum Leitenden Bergdirektor

Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen

Die Geologieräte
Dr. H. von Kamp
Dr. G. Knapp
Dr. F. Schneider
zu Obergeologieräten

Staatliches Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen

Regierungsdirektor Dr. S. Müller
zum Leitenden Regierungsdirektor

Oberregierungsrat G. Gottschlich
zum Regierungsdirektor

Regierungsrat Dr. J. Froh
zum Oberregierungsrat

Regierungspräsident Münster

Regierungs- und -baurat R. Jäger
zum Oberregierungs- und -baurat

Es sind versetzt worden:

Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen

Bergdirektor G. Schlüter
als Bergamtsleiter an das Bergamt Recklinghausen

Bergamt Dinslaken

Oberbergrat K. Träger
an das Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen

Bergamt Essen

Bergdirektor H.-A. Wirtz
an das Bergamt Dinslaken

Bergamt Gelsenkirchen

Oberbergrat D.-W. Fulda
an das Bundesministerium für Verteidigung in Bonn

Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen

Obergeologierat Dr. G. Siebert
an die Landesanstalt für Gewässerkunde und Gewässerschutz
Nordrhein-Westfalen

– MBl. NW. 1974 S. 557.

**Öffentliche Bekanntmachung
betreffend Antrag der
Schnell-Brüter-Kernkraftwerksgesellschaft mbH,
43 Essen 1, Kruppstraße 5 auf Erteilung
einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur
Grundwasserabsenkung im Bereich der Baugruben
für das Entnahme- und Wiedereinleitungsbauwerk
und das Pumpenhaus auf dem Gelände
des geplanten Kernkraftwerks Kalkar**

Vom 24. April 1974

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen geben als die nach § 22 Abs. 4 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - LWG - vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 235/SGV. NW. 77), zuletzt geändert durch § 26 Abs. 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 1973 (GV. NW. S. 562), zuständige Erlaubnisbehörde bekannt:

Die Schnell-Brüter-Kernkraftwerksgesellschaft mbH, 43 Essen 1, Kruppstraße 5, hat mit Schreiben vom 5. April 1974 beantragt, ihr die Erlaubnis zu erteilen, auf dem Grundstück Gemarkung Hönnepel, Flur 6, Flurstück 82, Grundwasser aus den in den Antragsunterlagen dargestellten 40 Brunnen im Bereich des Entnahmebauwerks und des Pumpenhauses sowie aus 18 weiteren Brunnen im Bereich des Wiedereinleitungsbauwerks bis zu einer Höchstmenge von

5190 m³/Stunde
124560 m³/Tag
45,5 Mio m³/Jahr

während der Bauzeit zu entnehmen und das entnommene Wasser bis zu derselben Höchstmenge in den Rhein einzuleiten.

Der Antrag ist auf §§ 2, 3 und 7 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts - WHG - vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110), zuletzt geändert durch Art 287 Nr. 51 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), in Verbindung mit §§ 13, 15, 22, 74, 76 und 97 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gestützt.

Die Grundwasserabsenkung während der Bauzeit im Bereich der Baugrube ist wegen der tief zu gründenden Bauwerke erforderlich.

Die Gebäude, für deren Bau diese Grundwasserabsenkung erforderlich ist, dienen später dazu, das Kernkraftwerk mit Kühlwasser zu versorgen bzw. das erwärmte Kühlwasser wieder in den Rhein zurückzuleiten. Das Kühlwasser wird zur Abführung der im Turbinenkondensator anfallenden Abdampfwärme sowie zur Abführung der in den Nebenkühlkreisläufen anfallenden Wärmemenge in den Rhein benötigt, soweit die Wärme nicht über den vorgesehenen Naßkühlturm in die Atmosphäre abgeleitet wird.

Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis der Grundwasserabsenkung wird hiermit nach § 15 Abs. 3 LWG öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen liegen vom 29. April 1974 bis 13. Mai 1974 im Gebäude des Oberkreisdirektors des Kreises Kleve, 419 Kleve, und im Gebäude der Stadtverwaltung Kalkar, 4192 Kalkar, während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Etwaige Bedenken gegen die Absenkung sind spätestens innerhalb von 2 Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist entweder unmittelbar schriftlich unter Angabe des Aktenzeichens - III A 4 - 8943 SNR - an den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, 4 Düsseldorf, Horionplatz 1, zu richten oder während der Dienststunden zur Niederschrift beim Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen oder beim Oberkreisdirektor Kleve, 419 Kleve, Nassauer Allee 1-5, Zimmer 101, vorzubringen.

Neue Anträge auf Erlaubnis oder Bewilligung, die nach Ablauf der Frist für das Vorbringen von Einwendungen gestellt werden, können in diesem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr des
Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Coerd t

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales des
Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Ritter

- MBl. NW. 1974 S. 558

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.